

Satzung



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Schulverein Greenhouse School, Graal-Müritz“.
2. Der Verein wird mit Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz e.V. führen. Der Sitz des Vereins ist Graal-Müritz.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr; es beginnt mit dem 1. August und endet mit dem 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung von Bildung und Erziehung und in der Jugendfürsorge.
2. Durch Bereitstellung von persönlichen, sächlichen und finanziellen Mitteln sollen die Belange der Greenhouse School Graal-Müritz und ihrer Schüler durch den Verein gefördert werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen gleich welcher Art begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod (bei natürlichen Personen)
 - b. Auflösung (bei juristischen Personen)
 - c. Austrittserklärung
 - d. Ausschluss
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres wirksam werden und ist mit einer Frist von 3 Monaten zu erklären.
6. Der Austritt kann von jedem Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn:
 - a. ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des vierten Monats nicht bezahlt hat;
 - b. ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider handelt, insbesondere durch Wort und Tat dem Verein oder der Schulgemeinschaft schadet oder aus einem anderen wichtigen Grund.
8. Der Antrag über den Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand gestellt werden.
9. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss des Vorstandes ist unanfechtbar, der Vorstand ist jedoch befugt, seinen Beschluss aufzuheben.
10. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Rückforderungen von eingezahlten Beiträgen sind unzulässig.

§ 4 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind: Der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Vereinsmitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung per gesonderter Beitragsordnung. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 24,-€.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden, oder wenn dies von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen angenommen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden oder seines Vertreters.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a. Bestellung, Entlastung und Abberufung des Vorstands
 - b. Erlass einer Beitragsordnung
 - c. Feststellung eines Jahresabschlusses
 - d. Wahl des Kassenprüfers, der einmal jährlich die Kasse des Vereins zu prüfen hat.
 - e. Änderung der Satzung, wobei hierfür eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
 - f. Auflösung des Vereins, wobei hierfür eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
 - g. Die Änderung des Vereinszweckes erfolgt nach § 33 BGB
 - h. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen, das von 2 Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern. Dem Vorstand gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart an. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Zuerst erfolgt die Wahl des Vorstandsvorsitzenden.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist bei drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorsitzender und Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt, Schriftführer und Kassenwart nur gemeinsam.
5. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts und der Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters.



§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei hierfür eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen der gemeinnützigen GmbH Greenhouse Schools zu übertragen, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 23. September 2014 beschlossen.